

**Verordnung  
über die Genehmigungsfreiheit  
von Rechtsgeschäften  
des kommunalen Kreditwesens  
(Verordnung über kreditähnliche  
kommunale Rechtsgeschäfte)**

**vom 16. August 1995 (GVBI S. 812)  
durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBI S. 174)**

Auf Grund von Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 66 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 64 Abs. 5 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse ist genehmigungsfrei, wenn die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr nicht hinausgeschoben wird.

(2) <sup>1</sup>Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus ist genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Stundungsfall folgende Beträge nicht überschreitet:

– bis zu 7 000 Einwohnern	50 000,-- €
– mit mehr als 7 000 bis zu 20 000 Einwohnern	150 000,-- €
– mit mehr als 20 000 bis zu 50 000 Einwohnern	500 000,-- €
– mit mehr als 50 000 bis zu 300 000 Einwohnern	1 000 000,-- €
– mit mehr als 300 000 Einwohnern	2 500 000,-- €
– bei der Landeshauptstadt München	5 000 000,-- €

<sup>2</sup>Für Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände gelten die halben Beträge, bezogen auf die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, höchstens jedoch 1 v.H. des Haushaltsvolumens.

§ 2

Der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände ist genehmigungsfrei.

§ 3

Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei,

1. wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 zutreffende Betrag, solange der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen das Achtfache und die Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen Verpflichtungen das Doppelte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Betrags nicht übersteigt; die in Nummern 2 bis 4 genannten Fälle bleiben außer Ansatz,
2. wenn Sicherheiten zugunsten Dritter zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzug des Städtebauförderungsrechts bestellt werden,
3. zur Absicherung eines Rückzahlungsanspruchs im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen an juristische Personen, an denen die absichernde Körperschaft (§ 1 Abs. 1) nach Stimmen mehrheitlich beteiligt ist,

4. wenn beim Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks Grundpfandrechte im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung bestellt werden oder wenn ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück erworben wird; dasselbe gilt für die Begründung der persönlichen Schuld zu einem solchen Grundpfandrecht.

#### § 4

Wenn ein Rechtsgeschäft nach dieser Verordnung von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, dass und auf Grund welcher Vorschriften der Abschluss des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

#### § 5

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)** vom 7. Oktober 1982 (BayRS 2023-9-I) außer Kraft.